



**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Value Chain Management & Business Ecosystems
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-16.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Value Chain Management & Business Ecosystems an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Mai 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-32.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 3. September 2024 geändert worden ist (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-62.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ¹Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem vergleichbaren Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil, jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. ²Vergleichbar sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsingenieurwesen, Rechtswissenschaften, Informatik, Mathematik, Statistik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin. ³Der Abschluss muss einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 90 ECTS-Punkten und einen Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten vergleichbar zu der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden des Bachelor Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufweisen;“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters“ durch die Wörter „am 15.03. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Sommersemester und am 15.09. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Wintersemester“ ersetzt.

2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle in Nr. 1 Buchstabe b) Satz 3 wird das Modul „Operations Management“ aufgehoben und nach dem Modul „Change Management“ folgendes Modul eingefügt:

”

PM-M-08	Strategisches Personalmanagement	WP	6	- Hausarbeit oder - Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
---------	----------------------------------	----	---	---

“

- b) In der Tabelle in Nr. 2 Buchstabe b) Satz 3 wird das Modul „Operations Research“ aufgehoben.
- c) In der Tabelle in Nr. 4 Satz 4 wird das Modul „Seminar Supply Chain Management I“ aufgehoben und folgendes Modul an dessen Stelle eingefügt:

”

PuL-M-14	Methoden I: Literaturbasierte Forschung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit oder - Portfolio
----------	---	----	---	---

“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsvoraussetzungen gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26. ³Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungsatzung unberührt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2025.

Bamberg, 20. März 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 20. März 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025.